

Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von Gesellschaften, die in UK oder Nordirland registriert sind und in Österreich ihren Verwaltungssitz haben (BGBl I 25/2019)

Mit dem BGBl I 25/2019 wurde eine Übergangsregelung für den Fall eines „kalten“ Brexit geschaffen; Gesellschaften, die in Großbritannien registriert sind und in Österreich ihren Verwaltungssitz haben, würden aufgrund des (kalten) Brexit nicht mehr als juristische Personen in Österreich anerkannt werden können (Wegfall der Niederlassungsfreiheit).

So wurde ein „Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich“ erlassen, das dem vorbeugen soll:

(Nur) wenn es zu einem kalten Brexit kommt, wird fingiert, dass das Vereinigte Königreich (für kollisionsrechtliche Zwecke) noch EU- Mitgliedsstaat ist. Dies jedenfalls bis zum 31.12.2020, um genau zu sein.

Sinn der Bestimmung soll sein, im Vereinigten Königreich registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich ausreichend Zeit zu bieten, ihren Betrieb bspw in eine inländische GmbH oder AG einzubringen. Auch eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine österreichische Kapitalgesellschaft oder eine nach der EuGH-Judikatur zuzulassende grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes wäre möglich.

Hier der Link zu den Materialien:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00491/fname_734744.pdf

Dr. Eva Baumgartner MBA GEMBA HSG

eb@baumgartner.law

www.baumgartner.law